



Amt für Natur, Jagd und Fischerei

19. April 2021

Merkblatt Goldwaschen im Kanton St.Gallen

1. Gesetzliche Grundlagen

Das Goldwaschen ist in der Schweiz nicht einheitlich geregelt. Zu einem wesentlichen Teil sind kantonale Gesetze massgebend:

Auf Bundesebene sind mit dem Goldwaschen primär folgende Gesetze tangiert:

Bundeserlasse

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (SR 923.0, abgekürzt BGF)
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (SR 814.20, abgekürzt GSchG)

Auf Kantonsebene sind mit dem Goldwaschen primär folgende Gesetze tangiert:

Kantonale Erlasse

- Gesetz über den Bergbau (sGS 852.1, abgekürzt Bergbaugesetz)
- Gesetz über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (sGS 854.1, abgekürzt Fischereigesetz)

Kommunale Erlasse

- Schutzverordnungen der politischen Gemeinden

2. Gewerbsmässiges Goldwaschen

Die gewerbsmässige Goldgewinnung kommt hierzulande aktuell nicht mehr vor. Das Recht zur Schürfung und gewerbsmässigen Gewinnung von Erzen steht nach dem Bergbaugesetz grundsätzlich allein dem Kanton St.Gallen zu und bedarf zur Übertragung auf Dritte in der Regel einer Konzession des kantonalen Baudepartementes. Zusammen mit der Konzession müssten auch die erforderlichen umweltrelevanten Bewilligungen erteilt werden. Grundeigentümer haben die Möglichkeit, innerhalb ihrer Grundstücksgrenzen ohne vorgängiges Einholen einer Bewilligung nach dem Bergbaugesetz, aber unter Meldung an das Baudepartement, nach Erzen zu schürfen.

3. Goldwaschen als Freizeitbetätigung

Das Goldwaschen in der Freizeit erfreut sich im Gegensatz zum gewerbsmässigen Abbau zunehmender Beliebtheit. Der Trend zum Goldwaschen bleibt mancherorts nicht ohne Folgen für die Gewässer, insbesondere wenn Goldwäscher professionelle Geräte einsetzen oder mehrere Goldwäscher an der gleichen Stelle suchen. Die Laichgebiete von Fischen sind vor Störungen und Schäden durch das Goldwaschen besonders zu schützen.

a) Bewilligung für technische Eingriffe

Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern benötigen gemäss Art. 8 BGF eine fischereirechtliche Bewilligung des kantonalen Amtes für Natur, Jagd und Fischerei, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können.



Wer unbefugt technische Eingriffe in ein Gewässer vornimmt und damit den Fisch- oder Krebsbestand schädigt oder gefährdet, macht sich nach Art. 16 BGF strafbar. Es ist daher ratsam, sich vor dem Goldwaschen beim Amt für Natur, Jagd und Fischerei über die Zulässigkeit des geplanten Eingriffs und der zum Einsatz vorgesehenen Gerätschaften zu erkundigen. Ausgenommen von der fischereirechtlichen Bewilligungspflicht ist nach der aktuellen Praxis des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei nur die Verwendung einfacher Handgeräte wie Waschpfanne, Schüssel und Handspaten/Handschaufel ausserhalb der Laich- und Entwicklungszeit von sensiblen oder bedrohten Arten. Werden professionelle Gerätschaften wie Rinnen, Schleusen, Pumpen, Saugvorrichtungen und motorbetriebene Geräte eingesetzt, ist immer von einem bewilligungspflichtigen technischen Eingriff auszugehen, der die Interessen der Fischerei berührt. Für das Goldwaschen werden solche Eingriffe vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei in der Regel nicht bewilligt.

b) Örtlich und zeitlich begrenzte Goldwaschverbote

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann gestützt auf Art. 7 Abs. 1 Bst. b des Fischeiregesetzes im und am Wasser örtlich und zeitlich begrenzte Verbote von Freizeitbetätigungen erlassen und so das Goldwaschen in einzelnen Gewässerabschnitten vollständig, d.h. auch mit einfachen Handgeräten, untersagen.

Zeitlich begrenzte Verbote werden in erster Linie für die Laich- und Entwicklungszeit von Forellen und Äschen und weiteren sensiblen oder bedrohten Arten angeordnet.

Sollten die Wassertemperaturen in den Gewässern auf über 22 Grad Celsius steigen oder eine längere Trockenperiode mit tiefen Wasserständen anhalten, kann die Bewilligung nach fachlicher Einschätzung vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei ohne Entschädigungspflicht eingeschränkt oder widerrufen werden.

c) Kommunale Schutzverordnungen

Sofern gestützt auf die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung erlassene kommunale Schutzverordnungen allgemeine Vorschriften enthalten, die auch die Goldwäscherei betreffen, sind diese zu beachten und einzuhalten. Die Schutzverordnungen betreffende Auskünfte erteilen die zuständigen politischen Gemeinden.

4. Fazit Kanton St.Gallen

Weil in den Gewässern des Kantons St.Gallen die Fortpflanzung von See- und Bachforellen aber auch der Äsche aktuell gefährdet ist, bedeutet dies, dass in allen Fliessgewässern vom **1. Oktober bis 30. Mai** jegliche Goldwaschaktivitäten untersagt sind.

Ausserhalb dieser Zeitspanne ist das Goldwaschen mit einfachem Handwerkzeug (s.Punkt 3a) für Einzelpersonen möglich. Andere Gerätschaften oder Gruppenanlässe benötigen eine fischereirechtliche Bewilligung.

5. Kontaktdaten

Für Fragen wenden Sie sich bitte an das:

Amt für Natur, Jagd und Fischerei
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen
Telefonnummer: 058 229 39 53
www.anjf.sg.ch